GEMEINDE KLOSTERMANSFELD

BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich	Nr.: KLM/BV/126/2026	
	Einreicher:	**Der Bürgermeister**

Fachdienst Bauverwaltung	**Verfasser:**	**Hesse, Lars**	**12.10.2026**
AZ:			

Beratungsfolge	**Sitzungsdatum**
Gemeinderat Klostermansfeld	16.11.2026

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Zum Hasenwinkel Nr. 6„ der Gemarkung Klostermansfeld Flurstück3 1952 und 1964, in der Flur 3

Beschlussbegründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld hat mit dem Beschluss KLM/BV/047/2025 die Aufstellung der Ergänzungssatzung für den Bereich „Zum Hasenwinkel Nr. 6“ beschlossen. Mit dem Beschluss KLM/BV/099/2026 wurde der Entwurf der Ergänzungssatzung zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange freigegeben.

Ziel der Ergänzungssatzung ist es, die im räumlichen Geltungsbereich dargestellte Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Nebenanlagen im Bereich des Grundstücks Zum Hasenwinkel Nr. 6 zu schaffen. Hierzu wird eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt nach § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind in der als Anlage beigefügten Abwägungstabelle mit den jeweiligen Beschlussempfehlungen zusammengestellt. Sie werden dem Gemeinderat zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Etwaige Anpassungen des Satzungsentwurfs ergeben sich aus den Abwägungsergebnissen und den zur Beschlussfassung vorgelegten Satzungsunterlagen.

Die Ergänzungssatzung für den Bereich „Zum Hasenwinkel Nr. 6“ liegt dem Gemeinderat mit der zugehörigen Planzeichnung und Begründung zur Beschlussfassung vor. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt die Ergänzungssatzung in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Auf Grund der Sach- und Rechtslage und in Bezug auf den § 45 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld über die im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligten Nachbargemeinden entsprechend der in der Vorlage enthaltenen Beschlussempfehlungen:

1. ***Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Ergebnis der Prüfung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.***
2. ***Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld beschließt die Ergänzungssatzung für den Bereich „Zum Hasenwinkel Nr. 6“ in der Gemarkung Klostermansfeld Flurstück3 1952 und 1964, in der Flur 3 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der zur Beschlussfassung Fassung vom 09/2026 als Satzung. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der zugehörigen Planzeichnung. Die dazugehörende Begründung wird gebilligt.***
3. ***Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung mit der zugehörigen Begründung eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft.***

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen **der Gemarkung Klostermansfeld Flurstück3 1952 und 1964, in der Flur 3**.

Anlagen:

- Abwägung
- Ergänzungssatzung
- Satzung
- Begründung

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss